

# STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

Gemeinde Waldfeucht

Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“

in Waldfeucht



## **Auftraggeber:**

Melatener Sträßchen GrundstücksGbR

## **Bearbeitung:**

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

## Inhalt

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme .....	1
2.0	Die Artenschutzprüfung (ASP).....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	1
2.2	Methodik zur ASP .....	1
3.0	Das Plangebiet .....	4
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.....	6
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse.....	6
4.2	Begehungen vor Ort .....	8
4.3	Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten.....	11
4.3.1	Nahrungshabitat.....	11
4.3.2	Fortpflanzungshabitate für Vögel.....	12
4.3.3	Fledermausquartiere (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) .....	13
5.0	Potentielle Wirkfaktoren .....	14
6.0	Ergebnis der ASP Stufe I.....	15
7.0	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes .....	15
8.0	Resümee – Ergebnis .....	17
Anhang:		
	Tabelle zur Ergebnisdokumentation (ASPI).....	19

## 1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

In Waldfeucht plant die **Melatener-Sträßchen-Grundstücks GbR** die Erschließung und Realisierung eines Baugebiets am südlichen Rand der Ortschaft auf einer Fläche von 1,885 ha.

Hierzu sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ erforderlich.

Im Zug des Bebauungsplan-Verfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz behandelt diese Thematik.

Der sich mit der Bebauung vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirkt sich nachhaltig auf die potentiellen existenzbestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

## 2.0 Die Artenschutzprüfung (ASP)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV

begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

**Verbot Nr. 1:** *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

**Verbot Nr. 2:** *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

**Verbot Nr. 3:** *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

**Verbot Nr. 4:** *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.**

#### **7 BNatSchG:**

*Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.*

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme

nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

## 2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort,
- (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4902/1 Heinsberg. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Es werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet.

Zusätzlich dazu wird eine Abfrage über bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der UNB Kreis Heinsberg sowie bei Naturschutzorganisationen durchgeführt.

Auf diesen Erkenntnisgewinn folgend wurden Begehungen des Gebietes durchgeführt, um durch **Beobachtungen vor Ort und die Habitat-Ausstattung** des Plangebiets den Kenntnisstand zu erweitern.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Struktur des Lebensraums sowie konkrete Hinweise) ausgewertet.

## 3.0 Das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Waldfeucht (siehe Abb. 1) Es umfasst eine Fläche von etwa 18850 m<sup>2</sup>, die zum Großteil aus einer Fettwiese besteht. Südlich schließt die offene Ackerlandschaft an, nördlich sowie nordwestlich die vorhandene Wohnbebauung (Dorfischgebiet) von Waldfeucht. Östlich gelegen befinden sich weitere Grünlandflächen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Waldfeucht (Luftbild Bezirksregierung Köln 2016, ohne Maßstab).

— — — — — Plangebiet

## 4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

### 4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für das MTB 4902/1 Heinsberg. Lebensräume Fettwiesen/-weiden, Kleingehölze, Äcker, Gebäude.

Art	Status	RL	Schutzgrad	Erhalt.-zust.
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Art vorh.	2 §; §§	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorh.	§; §§	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	2 §; §§	S
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	§; §§	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	* §; §§	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G §; §§	G
<b>Vögel</b>				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	3S §	U-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	3S §; §§	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	* §; §§	G
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	3S §	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	VS §; §§	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	3S §	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	3 §	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	3 §	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	2S §	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	2 §; §§	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	*S §; §§	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	3S §; §§	U-

**Legende:** Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/3 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

Die Fläche weist keine Gewässer oder Feuchtbereiche auf. Der nächste Vorfluter befindet sich mit dem Frilinghover Bach in etwa 700 m Entfernung. Die umgebende Landschaft ist

größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Lebensgrundlagen für Arten der Feuchtgebiete und Gewässer sind damit nicht vorhanden.

In der Liste des MTB sind nur die beiden Artengruppen Säugetiere und Vögel benannt. Es gilt zu beachten, dass den Listen der planungsrelevanten Arten (nach LANUV NRW) gebietsbezogen nicht unbedingt flächendeckende Erfassungen zugrunde liegen.

Für das Plangebiet kann das Vorkommen weiterer Artengruppen weitgehend ausgeschlossen werden. Weder für Libellen, Muscheln noch für Amphibien bieten das Plangebiet und seine nähere Umgebung passende Lebensräume. Auch für Reptilien ist das Gebiet ungeeignet. Die in NRW planungsrelevanten Käfer besiedeln seltene, spezielle Lebensräume, die hier nicht zu finden sind. Als planungsrelevante Schmetterlingsart, die im Grünland lebt, nennt das „FIS Geschützte Arten in NRW“ für das Tiefland in Nordrhein-Westfalen den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Es besteht kein Hinweis auf diese Art für die Gemeinde Waldfeucht. Sein Vorkommen ist direkt an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gebunden.

Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben für alle genannten Arten des Messtischblatts. Es gilt hier insbesondere, Bäume sowie Gebäude (hier kleiner Schuppen) auf mögliche Nistplätze und Fledermausquartiere zu überprüfen. Auch bodenbrütende Arten wie Wachtel und Rebhuhn können auf der Fläche vorkommen.

Die UNB Kreis Heinsberg weist auf ein Steinkauz-Revier im Bereich der Planfläche und der östlich anschließenden Grünlandfläche hin, das bei der letzten Kartierung im Jahr 2013 positiv bestätigt worden ist (nachrichtlich Frau Schellenberg, UNB Kreis Heinsberg).

Der NABU Selfkant e.V. bestätigt, dass sich in der Planfläche in dem großen Kirschbaum (Fläche 1, Kapitel 3.0) eine Steinkauz-Röhre (Nisthilfe) befunden habe. Bei der Kontrolle und Reinigung im Februar 2016 sei diese ungenutzt gewesen, im Jahr 2017 konnte die Röhre nicht mehr vorgefunden werden. Es gebe zwei weitere Steinkauz-Röhren in Waldfeucht, die aktuell genutzt werden. Diese liegen im Norden des Ortes (Erdbrüggener Straße und in der Nähe des Sportplatzes) (nachrichtlich Herr Becker, NABU Selfkant e.V.).

Durch die Geländebegehungen soll im Rahmen der ASPI das Lebensraumpotenzial des Steinkauzes nochmal überprüft werden.

## 4.2 Begehungen vor Ort

### 4.2.1 Biotoptypen und Habitat-Ausstattung



Abbildung 2: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet (Luftbild Bezirksregierung Köln 2016, ohne Maßstab).

- |    |  |    |   |
|----|--|----|---|
| 1: | Kirsche, sehr starkes Baumholz   | 2: | Hainbuchenhecke, regelmäßig geschnitten |
| 3: | Kirsche, starkes Baumholz  | 4: | Birnen, mittelstarkes Baumholz          |
| 5: | Ebereschen, schwaches bis mittelstarkes Baumholz   |    |   |
| 6: | halboffener Geräteschuppen mit drei umgebenden Bäumen und Sträucher (Spitzahorn, Walnuss, Hasel) |    |   |
| 7: | Gartenfläche mit großer Kirschlorbeerhecke   |    |   |
| 8: | Garten, strukturarm, mit Grube zur Niederschlagsversickerung (keine offene Wasserfläche)         |    |   |

Die Planfläche selbst ist eine offene Grünlandfläche mit vereinzelt Obstbäumen mittlerer bis sehr starker Wuchsstärke und einer regelmäßig geschnittenen Hainbuchenhecke. Die Grünlandvegetation unterscheidet sich in der kleinen, südwestlichen Teilfläche zwischen Hecke und Weg von der Artenzusammensetzung auf der großen Fläche.

Auf der größeren Fläche setzt sich der Bestand größtenteils aus *Arrhenatherum elatius*, *Dactylus glomerata*, *Lolium perenne*, *Trifolium repens*, *Taraxacum officinale*, *Achillea millefolium*, *Ranunculus repens*, *Galium mollugo* und *Capsella burso-pastoris* zusammen. An einigen Stellen tritt auch *Lamium maculatum* auf.

Die kleinere Fläche ist stark von Gräsern dominiert: *Arrhenatherum elatius*, *Phalaris arundinacea*, *Bromus spec.*, u.a. Einige Ackerwildkräuter und Ruderalarten (z.B. *Sonchus arvensis*, *Chenopodium album* agg., *Cirsium arvensis*) kommen in den Saumbereichen und vereinzelt in der Fläche vor. Der Grünlandstandort zeigt sich recht gestört, es hat sich keine typische und dauerhafte Artenzusammensetzung der Fettwiesen eingestellt.

Der Bereich um einen Kirschbaum (Punkt 3, Abb. 2; auch an der anderen Farbe der Vegetation zu sehen) scheint einen anderen Besitzer zu haben (die Fläche ist umzäunt) und auch häufiger gemäht zu werden. Hier kamen vor allem *Glechoma hederacea* und *Achillea millefolium* vor, die einen häufigen Schnitt vertragen.

Die Arten der Bäume sind unter Abb. 2 beschrieben. Sie zeigen einen meist guten Wuchs, jedoch ist eine der Ebereschen in der Vitalität stark herabgesetzt. Das Alter liegt für den sehr starken Kirschbaum bei etwa 60-70 Jahren, für die weiteren Obstbäume bei 40-50 Jahren. Die Ebereschen werden auf etwa 25-30 Jahre geschätzt.

Im Bereich der geplanten Zufahrt befindet sich ein kleiner, halboffener Geräteschuppen mit drei umgebenden Bäumen (Spitz-Ahorn und Berg-Ahorn, Walnuss) und einer Hasel. Die Wuchsstärken sind mittel bis stark und die Ahorn-Bäume etwa 30 Jahre alt, die Walnuss 40-50 Jahre.

Die Bäume der Planfläche sowie der benachbarten Grünlandfläche wurden untersucht. Es bestehen derzeit keine Fäulnis- oder Spechthöhlen, die durch Höhlenbrüter genutzt werden könnten.

Die betroffenen Teile der Gärten sind (sehr) strukturarm ausgeprägt. In einem Gartenteil steht eine große Hecke aus Kirschlorbeer, der Rest wird von einer Rasenfläche ausgemacht. Im anderen Garten steht ein kleines, teilweise efeubewachsenes, geschlossenes Gartenhaus (ehemaliger Stall für Kleinvieh) und dort befindet sich eine kleine Anlage zur Niederschlagsversickerung (ohne offene Wasserfläche).

#### 4.2.2 Festgestellte Tierarten

Tabelle 2: Liste der Arten, die im Plangebiet festgestellt wurden.

Deutscher Name	Wiss. Name	Begehung 1	Begehung 2	Begehung 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	1	-
Elster	<i>Pica pica</i>	1	1	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	2	1	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	2	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	15	3	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	-	2

---- = planungsrelevante Art

Tabelle 3: Liste weiterer Arten, die überfliegend bzw. in direkter Nachbarschaft festgestellt wurden.

Deutscher Name	Wiss. Name	Begehung 1	Begehung 2	Begehung 3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	1	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	60 (überfliegend)	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	50 (überfliegend)	-	-

Begehung 1 am 08.08.2017, 7:50 – 9:00 Uhr, Witterung: Bewölkungsgrad 8/8, etwa 18 °C, windstill

Begehung 2 am 16.08.2017, 19:10 – 19:40 Uhr, Witterung: Bewölkungsgrad 6/8, etwa 22 °C, windstill

Begehung 3 am 08.09.2017, 12:00 – 12:30 Uhr; Witterung: Bewölkungsgrad 6/8, etwa 17 °C, windig, zeitweise Regen (Begehung zur Überprüfung von Brutstätten und Fledermausquartieren)

Es ist hierbei zu beachten, dass es sich bei den Begehungen nicht um systematische wissenschaftliche Erfassungen handelt. Die genannten Arten sind daher als Zufallsbeobachtungen zu werten, die Anhaltspunkte liefern können. Es ist keineswegs auszuschließen, dass weitere Arten im Plangebiet vorkommen.

## 4.3 Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

### 4.3.1 Nahrungshabitat

Nahrungshabitats für **Rauchschwalben**, auch vereinzelt **Mehlschwalben** wurden festgestellt. Mit dem Eingriff wird für diese Arten kein Verbotstatbestand ausgelöst. Die Schwalben werden weiterhin, wenn auch etwas vermindert, im Gebiet jagen und die Nahrungsgrundlage bleibt erhalten. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten ist durch die Veränderung von einem Teil ihres großflächigen Nahrungshabitats nicht gefährdet.

Des Weiteren stellt die Planfläche wahrscheinlich einen Teil des großräumigen Nahrungshabitats für Greifvögel, Falken und Eulen dar (Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Der **Feldsperling** kann die Flächen nach Sämereien und Insekten absuchen. Hier gilt die gleiche Aussage wie für die Schwalben. Der Verbotstatbestand Nr. 2 würde nur ausgelöst, wenn die Tiere durch das Vorhaben und die Bebauung so stark gestört würden, dass sich der lokale Bestand verschlechtert. In Anbetracht der recht großen Aktionsradien dieser Arten sind weitere Nahrungsgebiete gegeben, sodass sich das Vorhaben nicht auf den Bruterfolg und Fortbestand der Populationen auswirken wird.

Der **Steinkauz** könnte die Fläche zur Jagd nutzen. Der NABU Selfkant weist auf Brutröhren im Norden von Waldfeucht hin. Die geringste Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 400-500 m. Es könnten weitere Fortpflanzungsstätten in Gebäuden in der Nachbarschaft vorhanden sein. Laut Vorgaben des LANUV sind alle geeigneten Grünländer im Revier eines Steinkauzes als „essentielles Nahrungshabitat“ zu werten und sind damit ein Teil der Fortpflanzungsstätte.

Potentiell jagende Fledermäuse sind die häufig vorkommende **Zwergfledermaus**, die **Breitflügelfledermaus**, der **Abendsegler** und die **Wimperfledermaus**. Auch das in der Liste des MTB genannte **Braune Langohr** kann gelegentlich vorkommen, jedoch bevorzugt diese Art unterholzreichere Gebiete für die Jagd. Die **Wasserfledermaus** jagt gelegentlich in Grünländern, wobei Gewässer ihre Hauptnahrungsquelle darstellen. Die genannten Arten, besonders Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus jagen in einer Vielzahl von unterschiedlichen Habitats, oftmals auch direkt im Siedlungsbereich (unter Straßenlaternen oder in Gärten). Eine erhebliche Verschlechterung der Nahrungsgrundlagen, die zu einer Dezimierung der lokalen Population führen würde, ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

#### 4.3.2 Fortpflanzungshabitate für Vögel

Direkt festgestellt wurden bisher keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten. Im Folgenden sollen die potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten genauer dargelegt werden.

Das Brutvorkommen vom **Rebhuhn** ist durch die intensive Nutzung des Grünlands mit häufigem Schnitt nicht zu erwarten. Die Grasvegetation ist durch den Nährstoffreichtum auf der Fläche sehr dicht, sodass eine gute Bewegungsfreiheit v.a. für die nestflüchtenden Jungtiere nicht gegeben ist. Zudem fehlen in der Umgebung weitere von den Arten benötigte Lebensraumteile wie unbefestigte Wege (Huderplätze), auf denen bevorzugt auch Magensteine aufgenommen werden.

**Kiebitz** und **Feldlerche** konnten zum Zeitpunkt der Begehungen nicht festgestellt werden (jahreszeitlich bedingt). Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich mit den Wohnhäusern und Gärten und den weiteren Strukturen (Bäume, Hecken, Schuppen) ist mit einer Besiedlung nicht zu rechnen. Beide Arten kommen in weiträumig offenen Landschaften (in der Region hauptsächlich auf Ackerflächen) vor und meiden aufgehende Strukturen sowie Störungen, die vom Ortsrand ausgehen.

Die Bäume des Plangebiets wurden auf **Baumhöhlen** hin untersucht. Es konnten hier weder große noch kleine Höhlen, die Höhlenbrütern als Brutstätte dienen, festgestellt werden. Die Bäume zeigen teilweise den Beginn ausfallender Astlöcher oder Mulden aufgrund von Rindenschäden oder Astbruch. Diese könnten erst im Laufe der kommenden Jahre als Nistplatz dienen.

Hinweise auf das Brutvorkommen des **Steinkauzes** auf der Planfläche selbst können nicht bestätigt werden. Das Vorkommen in einer Brutröhre ist laut Angaben des NABU erloschen. Die Bäume zeigen keinerlei geeignete Baumhöhlen. Der Steinkauz brütet auch in (teiloffenen) Gebäuden. Auf der Planfläche selbst bestehen keine geeigneten Brutmöglichkeiten in Gebäuden, in der direkten Nachbarschaft können jedoch Bruten möglich sein. In diesem Fall würde der Steinkauz die Fläche häufig zur Jagd nutzen (siehe Kapitel 4.3.1).

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen ist ein Brutvorkommen des **Feldsperlings** derzeit auszuschließen. Im kleinen Schuppen am Wiesenrand konnten ebenso keine Nistplätze gefunden werden.

Die **Turteltaube** brütet in der Regel in gebüschreichen Waldrändern und Feldgehölzen sowie Hecken mit höherem Baumbestand. Die Hecke des Plangebiets ist hierfür wenig geeignet.

Bruthabitate werden zudem ausgeschlossen für **Mäusebussard**, **Schleiereule** und **Turmfalke**. Der Mäusebussard brütet meist an Waldrändern und in Kleingehölzen,

Einzelbäume dienen ihm gelegentlich für sein Nest in 10-20 m Höhe. Die Bäume hier sind nur wenig geeignet und es wurde kein Horst festgestellt. Turmfalken und Schleiereulen brüten an Gebäuden. Der Schuppen ist hierzu nicht geeignet, es fehlen geeignete Nischen und es ergaben sich auch sonst keine Hinweise auf Nistplätze darin. Der Turmfalke bezieht gelegentlich auch Nester anderer Arten (z.B. Krähen), die hier aber auch nicht vorhanden sind.

Fortpflanzungsstätten von **Rauch- und Mehlschwalbe** sind ebenso nicht betroffen. Die Arten brüten an Gebäuden. Am kleinen Schuppen wurden keine alten Nester festgestellt.

Die **Nachtigall** brütet nahe am Boden bei ausgeprägtem Strauchbestand von Waldrändern, Ufergehölzen und Hecken. Sie kommt auch in Parks und verwilderten Gärten vor. Die Hecke im Plangebiet zeigt aufgrund ihrer Breite und dem Krautunterwuchs hierfür eine gewisse Eignung, wobei das Habitat eher pessimal ausgeprägt ist. Die Nachtigall kommt meist in der Nähe von Gewässern vor. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für **weitere, nicht planungsrelevante Arten** liegen potentielle Brutplätze in der Hainbuchenhecke, in den Bäumen und im Efeu, dass an einem Gartenhäuschen im westlichen Privatgarten hochwächst, vor. Nester konnten bislang nicht entdeckt werden.

#### **4.3.3 Fledermausquartiere (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten)**

Die Winterquartiere der **Wimperfledermaus** liegen unterirdisch (Höhlen, Keller, Stollen) und Wochenstuben ausschließlich in Gebäuden (für Waldfeucht ist eine kleine Wochenstubenkolonie im Ortskern bekannt). Die Männchen schlafen in Gebäudespalten oder in Baumquartieren. Es ist damit nicht auszuschließen, dass einzelne Männchen im Sommer in kleinen Baumspalten der Obstbäume tagsüber schlafen. Die Wimperfledermaus ist eine mediterrane Art, die in NRW aufgrund der Klimabedingungen nur sehr verstreut verbreitet ist. Ihre Seltenheit kommt daher nicht durch mangelnde, geeignete Quartiere zustande.

**Zwergfledermäuse** und **Breitflügel-fledermäuse** sind vor allem gebäudebewohnende Arten, jedoch können im Sommer einzelne Tiere unter den Baumrinden nicht ausgeschlossen werden.

Der **Abendsegler** hat seine Sommerquartiere vor allem in großen Baumhöhlen. Im Winter werden ebendiese oder Spaltenquartiere an Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist damit nicht zu erwarten.

Das **Braune Langohr** ist hauptsächlich eine Waldart, jedoch sind Wochenstuben auch in Gebäuden und Nistkästen vorhanden. Einzelne Männchen können im Sommer unter Baumrinde schlafen.

Die **Wasserfledermaus** kommt in Landschaften mit hohem Anteil an Wald und Gewässern vor. Die Quartiere können jedoch mehrere Kilometer vom Jagdhabitat entfernt liegen. Hier ist sie dennoch nicht zu erwarten, da sie im Sommer Baumhöhlen und im Winter Stollen und Keller bezieht. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der kleine Schuppen zeigte zum Zeitpunkt der Begehung keine Anzeichen auf die Nutzung durch Fledermäuse.

Winterquartiere liegen für alle der genannten Arten **nicht** in Baumspalten.

Für einzelne Tiere bieten sich in der Umgebung weitere gleichartige Schlafmöglichkeiten.

Nahrungssuchend können alle Arten auf der Fläche auftreten (siehe Kapitel 4.3.1).

#### 4.3.4 Weitere Artengruppen

Auf planungsrelevante Arten weiterer Tiergruppen besteht kein Hinweis. Der in Kapitel 4.1 genannte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt hier nicht vor, da seine Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) fehlt.

## 5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Mit der geplanten Bebauung kommt es u.a. zu

- Verlust einer Grünlandfläche mit einzelnen (Obst-)Bäumen mittlerer bis sehr starker Wuchsstärke und einer Schmitthecke, damit zum Verlust von (potentiellem) Lebensraum für Vögel (Nahrungshabitat, Fortpflanzungshabitat) und Fledermäuse
- Änderung der Habitat-Strukturen des offenen Grünlands durch neue Gebäude und Wegfall der bestehenden Bäume mit Wirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen dem Siedlungsrand und der offenen Fläche, z.B. freie Anflugmöglichkeiten, Wechselbeziehungen zwischen Nahrungshabitat im Grünland und Fortpflanzungsstätte in Gärten oder Gebäuden
- Abriss eines (halboffenen) Gebäudes (Geräteschuppen) und eines geschlossenen Gartenhauses

- Erhöhung der Störintensität durch Licht, Schall und dem Unterschreiten von Fluchtdistanzen auch auf benachbarte Flächen
- Mögliche Tierfallen durch Gullys, Schächte, Glasscheiben etc.

## 6.0 Ergebnis der ASP Stufe I

Wie bereits dargelegt ist mit dem Vorhaben vor allem ein Nahrungshabitat für verschiedene Arten betroffen. Die Arten haben große Aktionsradien und nutzen eine Vielzahl von Flächen in der Umgebung (z.B. Mäusebussard, Schleiereule, Fledermäuse) oder sie werden das Gebiet auch nach der Realisierung des Vorhabens weiter aufsuchen (z.B. Schwalben). Durch die Veränderung eines Teils des Nahrungshabitats wird für keine nahrungssuchende Art (Ausnahme ggf. Steinkauz) ein Verbotstatbestand ausgelöst. Indirekte Beeinträchtigungen des Fortpflanzungserfolgs, die sich durch einen erheblichen Nahrungsmangel einstellen würden, sind nicht zu erwarten, da im räumlichen Zusammenhang noch vergleichbare oder ebenfalls geeignete Lebensräume mit ausreichenden Nahrungsgrundlagen vorhanden sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet Teil eines Steinkauz-Reviers ist und der Art zur Jagd dient. Der Verlust des möglichen Nahrungshabitats sowie weitere Wirkfaktoren wie die Erhöhung von Störintensität und die Änderung der räumlichen Struktur können artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Der Steinkauz besiedelt hauptsächlich den Siedlungsrand, sodass die räumliche Verschiebung durch die künftige Bebauung möglicherweise vorhandene Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft unnutzbar machen kann. Eine weiterführende Untersuchung ist erforderlich (ASP II), um festzustellen ob die Art tatsächlich vorkommt und betroffen ist.

Ein Brutvorkommen der Nachtigall, als planungsrelevante Art, kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Kartierung (Prüfstufe II) wird im Frühling/Frühsummer 2018 durchgeführt, um hinreichende Sicherheit zu erlangen.

Weitere Bruten, z.B. vom Rebhuhn und von Schwalben, sind nicht zu erwarten.

Weitere Singvögel oder Tauben (Ringel- bzw. Türkentaube) („Allerweltsarten“) im Plangebiet und dessen Umfeld werden durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinflusst. Der Erhaltungszustand der nicht-planungsrelevanten Arten ist günstig und es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im Umfeld erhalten bleibt (MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010). Es liegt kein Anhaltspunkt vor, dass von dieser Regelfallvermutung abgewichen wird. Dies kann ggf. bei Brutkolonien (z.B. Mauersegler) der Fall sein, die hier nicht vorhanden sind.

## 7.0 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Wesentlich ist, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt werden und auch sonst im Sinne des BNatSchG keine Tiere grundlos getötet werden.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind mit der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen:

1. Die **Rodungen** von Bäumen, Sträuchern und Hecken müssen während der vermehrungsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden (BNatSchG § 39 Abs. 5 Punkt 2), um das Risiko, Nester zu zerstören und Jungtiere zu töten, auszuschließen. Dies gilt besonders auch mit Hinsicht darauf, dass im Sommer vereinzelt Fledermäuse in Baumspalten den Tag verbringen können.
2. Bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer ist das Baufeld ab Ende Februar als **Schwarzbrache** zu erhalten, um mögliche Bruten (Bodenbrüter) auf der Fläche zu vereiteln. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Grubbern, um den Aufwuchs einer Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.
3. Vor dem Beginn der Bauarbeiten für die Erschließung und der eigentlichen Wohnbebauung sind die betreffenden Flächen in jedem Fall noch einmal **nach Tieren, Jungtieren und Nestern abzusuchen**. In den Wintermonaten können gelegentlich geschwächte Greifvögel auftreten.  
Nachbarflächen sind in Suche, soweit möglich, mit einer Tiefe von etwa 100 m einzubeziehen. Ergeben sich konkrete Hinweise oder direkte Funde von planungsrelevanten Arten, so ist mit dem Beginn der Bauarbeiten solange abzuwarten, bis die Sachlage mit der UNB Kreis Heinsberg geklärt ist. Das Töten von Tieren, auch nicht-planungsrelevanter Arten, ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es empfiehlt sich hier eine ökologische Baubegleitung.
4. Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
5. Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme

(Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

6. **Tierfallen**, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.

7. Während der Bauphasen, insbesondere in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall **Baustellenbeleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Bei der Baustellenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

8. Bei den künftigen Wohnhäusern gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de); Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel\\_Glas\\_Licht\\_2012\\_Schweizerische\\_Vogelwarte.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf)) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen (Empfehlung: F. Backwinkler, Stadt Heinsberg, Juni 2017). Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird

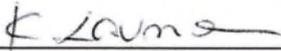
unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten abzustimmen.

## 8.0 Resümee – Ergebnis

Die Betroffenheit von zwei planungsrelevanten Arten (Steinkauz und Nachtigall) lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Eine weiterführende Untersuchung wird im Frühling / Frühsommer 2018 durchgeführt.

Weitere Maßnahmen können durch die Ergebnisse der Prüfstufe II erforderlich werden. Im Gutachten zur Prüfstufe II werden alle erforderlichen Maßnahmen noch einmal zusammengestellt und gelten dann als verbindlich.

Erstellt, Geilenkirchen, den 16. März 2018



Katharina Laumen

(B.Sc. Landschaftsökologie)





Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

(Landschaftsarchitekt AK NW)

## Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANUV NRW (2008): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung. Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 02.11.2017)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 02.11.2017)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49021> (abgerufen am 02.11.2017)